

Die Klärung der strafprozessualen Voraussetzungen sowie aller staats-, familien- und vermögensrechtlichen Fragen hat hierbei die AG Sonderaufgaben der HA IX abzusichern.

Zur Gewährleistung einer zentralen verwaltungsmäßigen Erfassung dieser Inhaftierten bei der Strafvollzugseinrichtung Berlin/Rummelsburg sind nach erfolgter Entlassung die Akten der Abteilung XIV des MfS zu übergeben.

Die Leiter der Abteilungen XIV haben die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen für den ordnungsgemäßen Vollzug in der Untersuchungsanstalt bis zum Zeitpunkt der Entlassung bzw. des Transportes zur Ausreise-Gäst zu gewährleisten.

Alle Entlassungen sind exakt auf der Grundlage rechtlicher und dienstlicher Bestimmungen vorzubereiten und abzuschließen.

Durch eine gründliche Körperdurchsuchung und Überprüfung der Effekten ist zu sichern, daß durch die zu Entlassenden keine schriftlichen Informationen über Untersuchungshaft- und Strafvollzugseinrichtungen bzw. über andere Mitinhaftierte ausgeschleust werden können.